



## INHALTSVERZEICHNIS

*(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)*

Änderung der „Richtlinien für landwirtschaftliche ProduzentInnenmärkte in Graz“ .....	2
Voranschlagsentwürfe 2015 und 2016.....	3
02.12.0 Bebauungsplan Leonhardstraße/Engelgasse, Beschluss.....	4
04.18.0 Bebauungsplan Annenstraße/Volksgartenstraße/Strauchergasse, Beschluss .....	8
17.05.1 Bebauungsplan, 1. Änderung, Lauzilgasse EZ, Entwurf .....	11
Trassenverordnung des Geh- und Radwegs Hafnerriegel 22.....	12
Impressum .....	13

## VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/6-025687/2014-0006

### **Änderung der „Richtlinien für landwirtschaftliche ProduzentInnenmärkte in Graz“ durch den Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz:**

#### **Punkt 15 Abs 5 lautet:**

„Sämtliche Beträge gemäß Punkt 15 dieser Richtlinie sind wertgesichert. Sie sind mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Die geänderten Beträge sind auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden (Beträge unter 5 Cent sind abzurunden und Beträge ab 5 Cent sind aufzurunden). Die Höhe der angepassten Beträge sind vor ihrem Wirksamkeitsbeginn im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz zu verlautbaren.“

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

*elektronisch gefertigt*

## KUNDMACHUNG

*gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz*

GZ.: A8-055637/2014/0001, A8-002274/2014/0005

### **Voranschlagsentwurf 2015**

### **Voranschlagsentwurf 2016**

Die Voranschlagsentwürfe für die Jahre 2015 und 2016 der Landeshauptstadt Graz sind fertiggestellt.

Gemäß § 90 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz sind die genannten Unterlagen samt allen Beilagen vor Vorlage an den Gemeinderat auf die Dauer von jeweils zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Es steht jedem Gemeindemitglied frei, innerhalb dieser Auflagefrist gegen die Voranschlagsentwürfe 2015 und 2016 beim Magistrat Graz schriftliche Erinnerungen einzubringen. Solche Erinnerungen sind bei Beratung der Voranschläge vorzutragen.

Die Voranschlagsentwürfe für die Jahre 2015 und 2016 liegen ab Donnerstag, dem 20. November 2014, im Rathaus, III. Stock, Tür 347, durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

*elektronisch gefertigt*

# VERORDNUNG

## Beschluss

GZ.: A14-035336/2010

### **02.12.0 Bebauungsplan Leonhardstraße/Engelgasse** II.Bez., KG St. Leonhard

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16. Oktober 2014, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 02.12.0 Bebauungsplan Leonhardstraße/Engelgasse beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG) idF LGBl. Nr. 96/2014, in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 48/2014 und § 3 Abs. 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

#### **§ 1 ALLGEMEINES**

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

#### **§ 2 VERKEHRSFLÄCHEN**

Innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes ist die Trasse des Leonhardgürtels eingetragen.

#### **§ 3 NEUBAUMASSNAHMEN**

Bei Errichtung von oberirdischen Neubauten sind bauplatzbezogen die, im Planwerk gelb schraffiert dargestellten Bauwerke, abzubrechen.

#### **§ 4 BEBAUUNGSWEISE, GRENZABSTÄNDE**

Offene, gekuppelte oder geschlossene Bauweise innerhalb der Bauflucht- bzw. Baugrenzlinien.

## **§ 5 BEBAUUNGSDICHTE, AUSBAU BESTEHENDER DACHBÖDEN**

- (1) Eine Überschreitung des, im 3.0 Flächenwidmungsplan festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte von 1,4 ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baugrenzenlinien, Gebäudehöhen etc.) zulässig.
- (2) Der Ausbau bestehender Dachböden ist jedenfalls zulässig.

## **§ 6 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN**

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Balkone vor den Straßenfluchtlinien und folgenden Baugrenzenlinien sind nicht zulässig: westliche BGL GSt.154/1 und GSt. 153 sowie nördliche BGL GSt. 153, 162, 170 u 169/2. Hofseitige Balkone müssen ein, dem Maß der Auskragung entsprechenden Mindestabstand zur seitlichen Nachbargrundgrenze einhalten.
- (3) Die Baugrenzenlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Vordächer, Pergola Konstruktionen, Einfriedungen und dergleichen.
- (4) Im Bereich der Baufluchtlinien sind die Hauptfassaden vollflächig an diese heranzubauen.

## **§ 7 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHE, DÄCHER**

- (1) Im Planwerk sind tw. die maximal zulässige Geschößanzahlen und die zulässigen traufseitigen Gebäudehöhen für Hauptgebäude eingetragen.
- (2) Höhenbezugspunkt ist die jeweilige Verschneidung mit dem bestehenden Gelände gemäß der im Plan eingetragenen Höhenangaben.
- (3) Für Stiegen - und Lifthäuser u. dgl. sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Bei Neubauten sind nur Flachdächer zulässig. Davon ausgenommen ist eine parallel zur Leonhardstraße sowie auch parallel zur Engulgasse ausgehende Zone in einer jeweiligen Breite von 16,50m ohne GSt.Nr. 169/2.

## **§ 8 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN**

- (1) Nebengebäude und Flugdächer sind nicht zulässig.
- (2) Offene Laubengänge sind nicht zulässig.
- (3) Innerhalb des Gebäudeabstandes Leonhardstraße 61 von der Verkehrsfläche ist ein begrünter Vorgarten (ausgenommen Zufahrtsbereich) mittels überwiegend immergrünen Pflanzen sicherzustellen.
- (4) Farbgebung der Gebäude: helle Pastelltöne ohne Signalwirkung.
- (5) Technik-, Lüftungsgeräte u. dgl. sind in die Hauptgebäudehülle zu integrieren und technisch erforderliche Öffnungen mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

## **§ 9 PKW-ABSTELLPLÄTZE**

- (1) Bei einer Wohnnutzung ist je mindestens 85m<sup>2</sup> bis maximal 95m<sup>2</sup> neu errichteter Bruttogeschossfläche ein PKW-Stellplatz zu errichten.  
Je 100m<sup>2</sup> bestehender Bruttogeschossfläche, der innerhalb der Baugrenzlinien gelegenen Altbauten, kann maximal ein PKW-Stellplatz errichtet werden.
- (2) PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen herzustellen. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Schaffung von PKW-Abstellplätzen sind die Liegenschaften Leonhardstraße 63, 65, 67 und 69 sowie beim Ausbau bestehender Dachböden gem.§5 innerhalb der restlichen Grundstücke des Gültigkeitsbereiches.
- (3) Tiefgaragen können bauplatzübergreifend hergestellt werden.
- (4) Oberirdische PKW Abstellplätze, Manipulationsflächen sowie oberirdische Zufahrten zu Tiefgaragen außerhalb der Baugrenzlinien – ausgenommen erforderliche Notzufahrten und im Plan ersichtlich gemachter Zufahrtsbereich Gst.154/1 sowie eine mögliche Rampe nördlich der Baugrenzlinie Gst.Nr.169/2 – sind nicht zulässig.
- (5) Tiefgaragenrampen sind nach oben und seitlich einzuhausen.
- (6) Erforderliche Fahrradabstellplätze sind jeweils im Gebäude integriert zu errichten.

## **§ 10 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN**

- (1) Die im Planwerk dargestellten Grünflächen, Baumpflanzungen und Baumbestände sind fachgerecht anzulegen und/oder auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Dabei hat jedoch die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Planwerk zu entsprechen.
- (2) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten.
- (3) Flachdächer sind flächendeckend zu begrünen (Substrathöhe mindestens 8cm). Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdach-konstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses, z.B. Stiegen- und Lifthäuser, dies jedoch nur im untergeordneten Ausmaß.
- (4) Der Versiegelungsgrad (alle bebauten und alle der Erschließung dienenden Flächen) wird für die Grundstücke, 158 u. 157 (Leonhardstraße 63), 159 u. 160 (Leonhardstraße 65), 167/4, 167/5, 169/2 170 u 171, (Leonhardstraße 71), 169/1, 172 u. 173/1 (Leonhardstraße 75) mit 60% begrenzt. Für die verbleibenden Bauplätze beträgt der maximale Versiegelungsgrad 50%.
- (5) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,0m Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
- (6) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist bei der Pflanzung von großkronigen Bäumen zumindest punktuell mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,5 m Höhe auszuführen. (Mindestwurzelraumvolumen 50m<sup>3</sup>).
- (7) Tiefgaragenrampenabdeckungen sind vollflächig zu begrünen.
- (8) Geländeänderungen sind bis max. 1,5m zulässig. Stützmauern dürfen eine Höhe von 1,0m nicht überschreiten. Stützmauern mit einer Gesamthöhe von mehr als 0,5m sind überwiegend zu begrünen.

- (9) Für Böschungen ist eine Neigung von höchstens 1(Höhe) zu3 (Länge) zulässig.
- (10) Stützmauern in Form von „Löffelsteinen“ und großformatigen Steinschichtungen sind nicht zulässig.
- (11) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan vorzulegen.
- (12) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens der festgelegten Baumpflanzungen ist unzulässig.

#### **§ 11 SONSTIGES**

- (1) Die Errichtung von Plakatwänden und Werbemaßnahmen mit abschottender Wirkung ist nicht zulässig (ausgenommen temporäre Baustelleneinfassungen).
- (2) Für Einfriedungen dürfen ausschließlich Maschendrahtzäune in einer Höhe bis max. 1,50 m errichtet werden. Lebende Zäune sind in Form von Laubhecken wie Hainbuche, Liguster u. dgl. zu pflanzen.

#### **§ 12 INKRAFTTRETEN**

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

*elektronisch gefertigt*

# VERORDNUNG

## Beschluss

GZ.: A14-005880/2014/0013

### 04.18.0 Bebauungsplan

#### Annenstraße/Volksgartenstraße/Strauchergasse

IV.Bez., KG Lend

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16.10.2014, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 04.18.0 Bebauungsplan Annenstraße/Volksgartenstraße/Strauchergasse beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40, 41 und 63 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG) idF LGBl. Nr. 96/2014, in Verbindung mit § 8 und § 89 Abs 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 48/2014 und § 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

#### § 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

#### § 2 BEBAUUNGSWEISE

Innerhalb der Baugrenzlinien wird die geschlossene Bebauung festgelegt.

#### § 3 BAUFLUCHT- UND BAUGRENZLINIEN, BEBAUUNGSDICHTE, ABSTÄNDE

- (1) Im Planwerk sind die Bauflucht- und Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragen, Tiefgaragenrampen und -abgänge und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Balkone, Vordächer samt Stützkonstruktionen, Rampenkonstruktionen, Lifte, Nebengebäude, Flugdächer, Pergolakonstruktionen, Trafogebäude, Einfriedungen, Lärmschutzwände und dgl.
- (3) Eine Überschreitung des im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes

(Baufluchtlinien, Baugrenzlinien, Gebäudehöhen etc.) zulässig. Der Ausbau bestehender Dachböden ist jedenfalls zulässig.

- (4) Eine Unterschreitung der im Steiermärkischen Baugesetz 1995 festgelegten Abstände gemäß § 13 Abs 8 ist zu den Grundstücken Nr. 785/1, 786/2 und 787 im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufluchtlinien, Baugrenzlinien, Gebäudehöhen etc.) zulässig.

#### **§ 4 GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER**

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Gebäudehöhen (Traufhöhen) und Gesamthöhen bzw. Firsthöhen und die Dachformen eingetragen.
- (2) Höhenbezug ist das Gehsteigniveau in der Mitte der Straßenfassaden der jeweiligen Gebäude.
- (3) Für Stiegen- und Lifthäuser sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Höhen zulässig.
- (4) Flachdächer sind zu begrünen - dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Von der Begrünung ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses (wie z.B. Dächer über Stiegen- und Lifthäusern). Die Attikahöhe (über Oberkante Rohdecke) wird mit 70 cm begrenzt.
- (5) Für den Bauplatz „Styria-Center“ gilt: die flächigen Einbauten im Innenbereich sind zu begrünen und der in der Höhe vorspringende Stiegenhausteil in der Strauchergasse ist als Stahl-Glaskonstruktion auszuführen.
- (6) Bei den Gebäuden mit der Festlegung „Satteldach“ ist alternativ dazu eine Ausbildung mit einem maximal 3,50 m hohen, zurückspringenden Penthouse-Geschoß mit Flachdach zulässig. Der traufseitige Rücksprung hat jeweils mindestens 2,50 m zu betragen.

#### **§ 5 PKW-ABSTELLPLÄTZE**

- (1) Für das Grundstück Nr. 783/4 (Bauplatz „Styria-Center“) gilt: Bei Schließung der Baulücke an der Strauchergasse ist eine Tiefgarage für mindestens 45 Pkw-Stellplätze herzustellen. Die oberirdischen Stellplätze sind zum Hof hin schalldicht einzuhausen.
- (2) Bei Neubauten auf Bauplätzen über 1000 m<sup>2</sup> sind Tiefgaragen herzustellen.
- (3) Bauplatzübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.
- (4) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 70 cm Höhe niveaugleich mit dem gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
- (5) Kfz-Stellplätze im Inneren der Höfe (ausgenommen Tiefgaragen) sind nicht zulässig.

#### **§ 6 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN, GELÄNDEVERÄNDERUNGEN**

- (1) Die im Planwerk dargestellten Grünflächen und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen im Zuge der Bauplanungen sind zulässig.
- (2) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung und dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch auszugestalten.

- (3) Die Baumpflanzungen sind mit zumindest mittelkronigen, halbhohen Laubbäumen durchzuführen.
- (4) Die Bäume sind in Baumschulqualität mit einem Stammumfang von mindestens 20/25 cm (in ein Meter Höhe) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
- (5) In den jeweiligen Baubewilligungsverfahren sind Außenanlagepläne dem Stadtplanungsamt zur Begutachtung vorzulegen.

#### **§ 7 VER- UND ENTSORGUNG**

- (1) Schmutzwässer sind fachgerecht in Kanäle einzuleiten.
- (2) Die Oberflächenwässer sind durch geeignete Maßnahmen zu entsorgen.

#### **§ 8 BESTEHENDE GEBÄUDE AUSSERHALB DER BAUGRENZLINIEN UND -HÖHEN**

- (1) Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden, Gebäudeteilen und Gebäudehöhen außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen und Gebäudehöhen sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zulässig, ferner Änderungen des Verwendungszweckes entsprechend der Ausweisung im Flächenwidmungsplan sowie dementsprechende Umbauten, nicht jedoch Zubauten.
- (2) Bei Neubauten auf den einzelnen Liegenschaften sind Hofgebäude außerhalb der Baugrenzlinien abzubrechen – ausgenommen Nebengebäude.

#### **§ 9 SONSTIGES**

- (1) Etwaige Schallschutzwände sind beidseitig mittels Rankgewächsen dicht zu begrünen.
- (2) Über die Baufluchtlinien vortretende Balkone und Erker sind nicht zulässig.
- (3) Hofseitige Balkone und Erker haben von den seitlichen Grundgrenzen zumindest jenen Abstand aufzuweisen, welcher ihrer baulichen Tiefe entspricht.
- (4) Werbeeinrichtungen und Hinweistafeln in flächiger Form sind nur in den Erdgeschoß-Zonen der jeweiligen Gebäude zulässig.

#### **§ 10 INKRAFTTRETEN**

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

*elektronisch gefertigt*

## KUNDMACHUNG

### **Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gem. § 40 Abs 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-K-000653/1999/0064

#### **17.05.1 Bebauungsplan - 1. Änderung „Lauzilgasse EZ“**

XVII.Bez., KG Gries

Der Entwurf des 17.05.1 Bebauungsplanes - 1. Änderung „Lauzilgasse EZ“ wird gemäß § 40 Abs 6 Z 1 StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, dem 30.10.2014 bis Donnerstag, dem 08.01.2015**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden: <http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffene grundbücherliche Eigentümerin wird von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

*elektronisch gefertigt*

## VERORDNUNG

GZ.: A17-027494/2009/0008

### Trassenverordnung des Geh- und Radwegs "Hafnerriegel 22"

Verordnung über die Bestimmung des Trassenverlaufs des Geh- und Radwegs "Hafnerriegel 22" gemäß § 8 Abs 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 60/2008.

Aufgrund des § 61 Abs 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, wird verordnet:

Für das fehlende Stück der großräumigen Geh- und Radwegverbindung zwischen dem Bereich "Alte Technik" und den Instituten der TU Graz im Bereich der Inffeldgründe ist ein Geh- und Radweg über die Liegenschaft Hafnerriegel 22, Grundstück Nr. 1690, KG 63106 Jakomini, herzustellen, dessen Verlauf sich wie folgt darstellt:

Beginnend vom südlichen Ende der öffentlichen Steyrergasse (Grundstück Nr. 2717, KG 63106 Jakomini) verläuft der Geh- und Radweg an der südwestlichen Grenze des Grundstücks Nr. 1690, KG 63106 Jakomini, mit einer Breite von 3,5 m und über die gesamte Länge dieses Grundstücks von ca. 24 m und mündet im Süden in die öffentliche Verkehrsfläche Hafnerriegel (Grundstück Nr. 2584, KG 63106 Jakomini) ein.

Der genaue Verlauf des Geh- und Radwegs ist gemäß § 101 Abs 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz aus dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Ordnungsplan der staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker, ZIS+P Verkehrsplanung, Sammer & Partner Ziviltechnikergesellschaft m.b.H, Beilage 5, "Ordnungsplan", der "Unterlagen für das straßenrechtliche Verfahren Gemeindefußwegdurchstich Hafnerriegel 22 (Geh- und Radweg), Projektnummer 2009-03 vom Juli 2009, Plannummer: 2013-15/5, zu ersehen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

*elektronisch gefertigt*



## IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

**Medieninhaber und Herausgeber:** Magistrat Graz – Präsidialabteilung

DVR 0051853

**Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes:** Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 218.

**Redaktion:** Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,  
Telefax 0316/872-2319; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,  
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

	<b>Zertifikat</b>	serialNumber=582391972970,CN=Stadt Graz,C=AT
	<b>Datum</b>	2014-10-28T14:47:44+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument ist amtssigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.